

Drüdeberger vor dem Militärgericht.

Vor dem Heeresdivisionsgericht unter dem Vorstehe des Obersten v. Böhm und unter der Leitung des Hauptmannauditors Hofrates Dr. Röttinger gelangte gestern ein interessanter Prozess zum Abschlusse, in welchem die Landsturminfanteristen Doktor Moses Josef Fußmann, Advokaturkandidat aus Krakau, kais. Rat Artur Poltural, Kaufmann aus Lemberg, und Hermann Hornung, Agent aus Lemberg, wegen Verbrechen der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, ferner der Kaufmann Jakob Jonas Herschbörfer wegen Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Dienstgewalt, wegen Vergehens nach § 67 Wehrgefeß und wegen Verbrechen der Bewerbung um eine falsche Zeugnisaussage angeklagt waren.

Wie in der vom Oberleutnantauditor Dr. Gußki vertretenen Anklage ausgeführt wurde, war der Angeklagte Dr. Fußmann am 7. Juni 1915 gemustert und für geeignet befunden worden und hätte Mitte August 1915 zu seinem Ergänzungsbataillon Kommando Krakau einrücken sollen. Er rückte jedoch nicht ein, sondern suchte eine angenehme Kommandierung in Wien zu erzielen. Zu diesem Zwecke trat er mit dem bei der Zensur tätigen Landsturminfanteristen Wilhelm Kowacs in Verbindung, dem er für den Fall der Aufnahme in die Zensur einen Betrag von zweitausend Kronen zusicherte. Kowacs machte Dr. Fußmann mit einem in der Militär-Verdenheilanstalt Maria Theresien-schlössel tätigen Zugführer bekannt, der, wie die Anklage ausführt, dem Dr. Fußmann einen fiktiven Platz in diesem Spital erwirkte und ihm dann auch durch Kowacs eine Bestätigung über den Aufenthalt im Spitale gab. Dr. Fußmann gelangte auf diese Weise in die Zensur.

Der Angeklagte kais. Rat Artur Poltural war am 17. Jänner 1916 gemustert und für tauglich befunden worden. Bevor er zu seinem Ergänzungskommando einrücken sollte, richtete er an dieses eine Eingabe, in welcher er unter Hinweis auf seine Krankheit und Bettlägerigkeit um Superarbitrierung ersuchte. Am 19. März wurde er anlässlich der Konstatierung für reisefähig erklärt, rückte jedoch nicht ein, sondern gelangte, wie die Anklage behauptet, gleichfalls auf Umwegen in die Zensurabteilung des Zentralnachweissbureaus.

Der Angeklagte Hermann Hornung, der am 18. März 1916 gemustert wurde, rückte gleichfalls nicht zum festgesetzten Termin ein, wußte sich gleichfalls auf angeblich illegale Weise die Aufnahme in die Zensur zu verschaffen.

Während gegen diese drei Angeklagten wegen der listigen Umtriebe, deren sie sich nach Inhalt der Anklage zur Aufnahme in die Zensur bedient haben sollen, ein Verfahren in der Richtung des § 67 Wehrgefeßes beim Landwehr-Divisionsgerichte anhängig ist, wurde wegen Nichtbefolgung des Einrückungsbefehles die Anklage über diese Angeklagten beim zuständigen Heeres-Divisionsgerichte erhoben.

Der Angeklagte Herschbörfer war unmittelbar nach Kriegsausbruch als ehemaliger Erjagtereservist auch eingerückt, war dann auf dem Kriegsschauplatz schwer verwundet worden und wurde im Wege der Superarbitrierung bloß für Dienste in stabilen Sanitätsanstalten oder im Etappenraume für geeignet befunden. Er war längere Zeit als Kommandant von Mannschaftstransporten tätig, suchte jedoch im März 1916, um seinen Geschäften hier nachkommen zu können, eine andere Dienstzuweisung zu erlangen. Er machte, wie die Anklage behauptet, im März 1916 im Café Habsburg die Bekanntschaft eines gewissen Michael Guttmann, der ihn dann durch Anerbietung eines größeren Gelbbetrages auf illegalem Wege zur Zensur gebracht haben soll. Von der Haft aus schrieb Herschbörfer einmal seiner Frau einen Brief, in dem es hieß: „Falls man Dich auch einvernehmen sollte, ob Du etwas von mir weißt, mußt Du sagen, daß Du von mir gar nichts gemerkt hast und daß Du niemanden gekannt hast.“ In dem Inhalte dieses Briefes erblickt die Militär-anwaltschaft das Verbrechen um die Bewerbung eines falschen Zeugnisses.

In der vor dem Militärgerichte durchgeführten, zwei Tage währenden Verhandlung erklärte der Angeklagte Dr. Fußmann, verteidigt von Dr. Gustav Morgenstern, daß er seit Jahren an starken Kopfschmerzen leide und daß er zu dem Zeitpunkt, als er einrücken sollte, sich sehr krank gefühlt habe. Eines Tages habe er im Kaffeehaus zufällig den Kowacs getroffen, der ihn gefragt habe, was denn mit ihm sei. Auf seine Frage, ob er, wenn er krank sei, einrücken müsse, habe ihm Kowacs gesagt, er könne zunächst hier in ein Militärspital kommen und habe ihn dann auch in das Maria Theresien-schlössel geführt, woselbst er von einem Zugführer aufgenommen wurde und auch einige Tage sich aufhalten habe. Der Verhandlungsleiter hielt dem Angeklagten vor, daß nach den gepflogenen Erhebungen er überhaupt nicht im Maria Theresien-schlössel im Krankenstand geführt wurde, daher auch nicht dort gewesen sein könne. Bei der Aufnahme in die Zensur, erklärte der Angeklagte, habe er über sein Militärverhältnis alles angegeben, habe nichts verschwiegen und habe, trotzdem er schwer krank war, auch nicht einen Tag die Arbeit in der Zensur versäumt. Der Angeklagte beteuerte, daß er dem Kowacs für dessen Dienste nichts versprochen und auch nichts bezahlt habe.

Der Angeklagte kais. Rat Poltural, verteidigt von Dr. Julius Sternberg, stellte jedes strafbare Verschulden seinerseits entschieden in Abrede. Er gab an, daß er tatsächlich zur kritischen Zeit sehr krank und nicht reisefähig war, daher nicht einrücken konnte. Er habe sich auch bereits im Jänner als freiwilliger Zensur im Zentralnachweissbureau gemeldet, habe nach der Präsentierung den Dienst in der Zensur angetreten und habe für die Aufnahme in die Zensur nichts gezahlt.

Auf die Frage des Verhandlungsleiters, warum er nach dem 19. März, an dem er für reisefähig erklärt wurde, nicht zu seinem Truppenkörper eingerückt sei, erwiderte der Angeklagte, ein Funktionär der Zensurbehörde habe ihm gesagt: „Sie sind bereits eingerückt. Sie bleiben hier!“

Der Angeklagte Hornung, verteidigt von Dr. Rittersporn, erklärte, daß er gleichfalls krankheitshalber nicht rechtzeitig eingerückt sei und geglaubt habe, auch im Hinterlande den Dienst versehen zu können. — Verhandlungsleiter: Wenn jeder das Recht hätte, dort den Dienst zu versehen, wo er will, dann würde niemand bald mehr an der Front sein.

Der Angeklagte Herschbörfer, verteidigt von Dr. Viktor Rosenfeld, gab an, daß ihm Michael Guttmann, den er zufällig im Kaffeehaus traf und mit dem er über seine Verwundung sprach, lediglich aus Mitleid bei der Abkommandierung zur Zensur behilflich war. Von einer Bezahlung für die Vermittlung war keine Rede. Nachträglich habe er, da er bei einem Geschäft einen größeren Betrag verdient habe, den Guttmann aufgesucht und ihm freiwillig für seine Gefälligkeit eine Tausendkronennote in die Hand gedrückt. Guttmann sei von dem Geschenk ganz überrascht gewesen. Auf den Vorhalt des Verhandlungsleiters, daß er auch dem erwähnten Funktionär ein Geschenk gemacht haben soll, erwiderte Herschbörfer, er habe, nachdem er schon längere Zeit bei der Zensur war, diesem einen Stod mit goldenem Griff und ein Paar goldene Manschettenknöpfe im Gesamtwerte von zweihundert Kronen zum Präsent gemacht.

Verhandlungsleiter: Wie kommen Sie dazu, dem Hauptmann ein Geschenk zu machen? — Ang.: Guttmann fragte mich eines Tages, wie es mir gehe und bemerkte zu mir: Wissen Sie, daß der Herr morgen Geburtstag hat? Sie werden ihm doch gratulieren? Er habe nun, dem Räte Guttmanns folgend, als Gratulation die erwähnten Geschenke übersendet, ohne dabei an etwas Schlechtes zu denken. Auf den Vorhalt des Verhandlungsleiters, daß der Betreffende um die kritische Zeit überhaupt nicht Geburtstag hatte, erwiderte der Angeklagte: Das ist richtig, aber ich habe dies damals nicht gewußt.

Der als Zeuge vernommene Universitätsprofessor Doktor Redlich, der Vorstand des Maria Theresien-schlüssels, gab an, daß er sich an die Person des Dr. Fußmann überhaupt nicht erinnern könne und daß er, da er täglich alle Patienten in dem Spital besuche, es für ausgeschlossen halte, daß Dr. Fußmann, ohne daß er es bemerkt hätte, einige Tage in diesem Spital als Kranker sich hätte aufhalten können. Ueber Befragen des Militär-anwaltes erklärte Professor Redlich, daß ihm auch dann, wenn Dr. Fußmann auf illegalem Wege im Spital Aufnahme gefunden hätte, der Aufenthalt desselben nicht unbemerkt hätte bleiben können. Ueber Befragen des Dr. Morgenstern erklärte Professor Redlich, daß in seinem Spital etwa 2000 Kranke in Behandlung sind.

Die Zeugin Marta Kowacs, Oberin im genannten Spital, erklärte, daß sie sich an Dr. Fußmann als Patienten nicht erinnern könne und daß sie einen Patienten nicht übersehen könne. Gegenüber diesen Aussagen blieb Dr. Fußmann dabei, daß er mehrere Tage in dem Spital tatsächlich als Kranker in Pflege war.

Primararzt Dr. Maximilian Sternberg erklärte, daß er den kais. Rat Poltural Mitte Februar behandelt habe und daß letzterer damals an Darmbeschwerden und an Bronchitis krank war. Wie lange nachher noch Herr Poltural nicht reisefähig war, erklärte Zeuge, nicht angeben zu können.

Der Zeuge Philipp Guttmann erklärte, daß ihm Herschbörfer erst nachträglich freiwillig tausend Kronen für seine Dienste bei Vermittlung der Aufnahme in die Zensur gegeben habe und daß er (Zeuge) von diesem Gelde dem Hauptmann Moscheni keinen Heller gegeben habe. Auf die Frage des Militär-anwaltes, wieviel Fälle der Aufnahme in die Zensur er überhaupt vermittelt habe, erwiderte der Zeuge: vierzehn Fälle. Einige sind ja schon freigesprochen worden. Der Fall Herschbörfers ist der letzte Fall, den ich vermittelt habe, und dieser Angeklagte, meine Herren, hätte eigentlich schon längst enthaftet sein können.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren beantragte Militär-anwalt Dr. Gußki in längerer sachlicher Rede die Verurteilung sämtlicher Beschuldigten im Sinne der Anklage, wobei er bezüglich des Kriegsinvaliden Herschbörfer für eine möglichst milde Bestrafung eintrat. Die Verteidiger suchten in längeren Ausführungen das Verschulden der Klienten sowohl in subjektiver als objektiver Richtung zu bestreiten und beantragten deren Freisprechung.

Das Urteil.

Nach längerer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter das Urteil, mit welchem sämtliche Beschuldigten im vollen Umfange der Anklage für schuldig erkannt und wie folgt verurteilt wurden: Dr. Fußmann zu acht Monaten einfachen, entsprechend verschärften Kerker unter Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft, kais. Rat Poltural und Hornung zu drei Monaten, Herschbörfer zu vier Monaten einfachen Kerker. Bei den letzteren drei Angeklagten wurde die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt. Bezüglich des Dr. Fußmann wurde der Verlust des Doktorgrades, bezüglich des Angeklagten Poltural der Verlust des kaiserlichen Ratsstitels ausgesprochen.

In der Urteilsbegründung hob der Verhandlungsleiter hervor, daß das Verbrechen der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles jedermann begeht, der zu dem anberaumten Termin nicht zu dem Truppenkörper einrückt, zu dem er befohlen wird.

Dr. Fußmann meldete gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerbe an, die anderen drei Angeklagten hielten sich zur Ergreifung eines Rechtsmittels die Bedenkzeit offen.